



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über die Adoptionsentschädi- gung (KS AdopE)**

Gültig ab 1. Januar 2025

318.717.01 d KS AdopE

10.24

## **Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2025**

Das vorliegende Kreisschreiben enthält Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, welches am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Mit dem Vermerk 1/25 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 1040  
1/25 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU, der EFTA-Konvention resp. dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ist eine diesen Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert, sofern sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit ausübt (mind. 25% oder mehr). Für abweichende Situationen sind andere Regeln anwendbar. Für die Bestimmung der Unterstellung ist die [WVP](#) beizuziehen.
- 1041  
1/25 In der Schweiz erwerbstätige Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind, ihren Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben und einen unbezahlten Urlaub beziehen, gelten für diese Zeit als versichert, wenn sie am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption ([Art. 16u Abs. 2 EOG](#)) über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen.
- 1042  
1/25 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf welche das Freizügigkeitsabkommen, das EFTA-Übereinkommen (vgl. [KSBIL](#)) oder das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich anwendbar ist.
- 1043  
1/25 Zeiten, die in der obligatorischen Versicherung eines Staates zurückgelegt wurden, welcher der EU, EFTA oder dem Vereinigten Königreich angehört, werden zur Ermittlung der Mindestversicherungsdauer mitberücksichtigt.
- 1044  
1/25 Dies gilt für folgende Länder der EU:  
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Dies gilt ebenso für das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales und Nordirland).

- 1046  
1/25 Der Nachweis über die in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder im Vereinigten Königreich zurückgelegten Versicherungszeiten ist in strukturierter Form mittels SED via ALPS/EESSI auszustellen. Dafür ist der Business Use Case S\_BUC\_24 zu verwenden. Die Prozesse sind im ALPS-Benutzerhandbuch aufgeführt (zum Herunterladen auf der [Startseite von ALPS](#)).
- 1047  
1/25 Liegt der Anmeldung kein Nachweis über die Versicherungszeiten der EU/EFTA oder des Vereinigten Königreichs bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.
- 1048  
1/25 Die von einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich bescheinigten Versicherungszeiten – mittels Antwort-SED S041 - müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden, auch wenn diese Zeiten in der Schweiz nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten.
- 1068  
1/25 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf die das Freizügigkeitsabkommen, das EFTA-Übereinkommen (vgl. [KSBIL](#)) oder das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich anwendbar ist.
- 1069  
1/25 Erwerbszeiten, die in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden und während derer die anspruchsberechtigte Person im betreffenden Staat versichert war, werden zur Ermittlung der Mindesterdauer mitberücksichtigt (vgl. Kap. 3.11).
- 1070  
1/25 Der Nachweis über die in einem Mitgliedstaat der EU/, EFTA oder im Vereinigten Königreich zurückgelegten Erwerbszeiten ist durch den entsprechenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitnehmerin bzw. Selbstständigerwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das Formular SED S041 zu verwenden.
- 1071  
1/25 Liegt der Nachweis über die Erwerbszeiten in der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich der Anmeldung nicht bei,

so fordert die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.

1072 Die von einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder im Verei-  
1/25 nigten Königreich bescheinigten Erwerbszeiten auf ein Ant-  
wort SED S041 müssen von der Schweiz uneingeschränkt  
berücksichtigt werden.